

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung

Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf“ Flurstücke 470/8, 470/6 und Teile von 470/7 sowie 470/5 der Gemarkung Arnsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf“, Flurstücke 470/8, 470/6 und Teile von 470/7 sowie 470/5 der Gemarkung Arnsdorf in der Fassung vom 01.08.2016, bestehend aus Planzeichnung mit integrierter Grünordnungsplanung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung gebilligt und zur erneuten Offenlage bestimmt.

In Anwendung von §4 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf“, Flurstücke 470/8, 470/6 und Teile von 470/7 sowie 470/5 der Gemarkung Arnsdorf in der Fassung vom 01.08.2016, erneut öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 05. September 2016 bis einschließlich 22. September 2016

zu den Dienstzeiten im Beratungsraum, 1. OG, der Gemeinde Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den geänderten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Martina Angermann
Bürgermeisterin